

Ausgabe 11 | 2. Juni 2015

Energieeffizienzgesetz: Wichtige Details für Industrie sind nach wie vor offen

Mit Bestellung der Monitoringstelle geht auch der Entwurf der Richtlinienverordnung in die nächste Runde. Jetzt ist es wichtig, die eingebrachten Maßnahmenvorschläge der Wirtschaft zu berücksichtigen. Drei Grundregeln sind einzuhalten, um das Energieeffizienzgesetz nicht zu einer „Energiesteuer“ zu machen: die bereits eingebrachten Maßnahmen (2014/15) müssen anerkannt, alle Energieträger gleichbehandelt und die Nachweis- und Dokumentationspflicht so unbürokratisch wie möglich gehalten werden.

Nach der erfolgten Vergabe der Monitoringstelle an die Energieagentur fordert die Industrie eine möglichst unbürokratische und kostengünstige Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes. Das vorrangige Ziel: die EU-Vorgaben müssen ohne Strafzahlungen wie etwa bei den Kyoto-Klimazielen erreicht werden. „Österreich darf nicht wieder in seine „Musterschüler-Rolle“ verfallen“, warnt Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie im Rahmen eines Kooperationstreffens mit den Industriesparten Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark und Kärnten. „Daher fordern wir, dass die bereits 2014 umgesetzten Maßnahmen großzügig anerkannt und die von der Wirtschaft vorgeschlagenen Maßnahmen im Methodendokument umfassend berücksichtigt werden.“

Zudem ist eine unbürokratische Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes dringend notwendig, um die Kosten für Energielieferanten und damit auch für alle Kunden möglichst gering zu halten. Auch der Zeitaufwand für die Dokumentation der Maßnahmen muss in einem akzeptablen Verhältnis mit den Effizienzgewinnen der Maßnahme stehen und sollte sich möglichst einfach in die Geschäftsprozesse bei Energielieferanten und Unternehmen integrieren lassen.

„Investitionen in die Energieeffizienz müssen als Konjunkturmotor für unseren Wirtschaftsstandort genutzt werden und dürfen keinesfalls zu höheren Energiepreisen führen“, betont der Spartenobmann.

WIR SIND INDUSTRIE

Ausgabe 11 | 2.6.2015

MMag. Simon Steidl | T 05-90909-4230

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

BILDUNG

1. Lohn- und Sozialdumpingbekämpfung - so sieht die Praxis aus

Mit 1.1.2015 wurde das Gesetz gegen Lohn- und Sozialdumping (LSDBG) verändert. Zu diesen Änderungen wurde ein Erlass des Sozialministeriums herausgegeben, der wichtige Klärungen und Entschärfungen für Betriebe bringt.

Strafbar ist, wer das kollektivvertragliche Entgelt inkl. Zulagen, Zuschläge etc. nicht leistet. Überzahlungen und Prämien (im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum) werden auf das Mindestentgelt angerechnet, SV-freie Entgeltbestandteile unterliegen nicht der Kontrolle. Bei Zweifelsfragen betreffend Einstufung ist im Verfahren zur Unterentlohnung die Stellungnahme der Kollektivvertragsparteien vorgesehen.

- Im Ausgleich für diese Verschärfung wurde die Nachsicht von Anzeige und Strafe ausgeweitet:
- Die Anzeige/Strafe entfällt, wenn das Monatsentgelt nur gering unterschritten wird **oder** leichte Fahrlässigkeit vorliegt **und** der fehlende Betrag nachgezahlt wird. Der Erlass stellt diesbezüglich klar, dass eine Unterentlohnung, die **maximal zehn Prozent des Monatsentgelts** beträgt, als geringe Unterschreitung zu verstehen ist.
- Die Anzeige/Strafe kann auch bei einem wiederholten (geringen) Verstoß entfallen.
- Wird der zu wenig bezahlte Betrag vor der Kontrolle nachbezahlt, entfällt die Strafe jedenfalls. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung über Intervention Dritter erfolgt.
- Die Strafbarkeit verjährt nach drei Jahren.

Um die Wettbewerbsgleichheit vor allem zwischen in- und ausländischen Arbeitgebern durchzusetzen wurden insbesondere folgende Maßnahmen gesetzt:

- Ausländische Arbeitgeber müssen Lohnunterlagen im Inland bereithalten. Fehlen diese, drohen nun höhere Strafen.
- Ist die Strafverfolgung erschwert, kann die Kontrollbehörde sofort eine Sicherheitsleistung einheben.
- Österreichisches Recht und Lohnstandards gelten auch für kurzfristige Arbeitseinsätze von Personen, die aus dem Ausland nach Österreich entsandt werden. Allerdings soll das nicht internationale Aktivitäten wie **konzerninterne Schulungen**, Projektmeetings und Verhandlungen erschweren. Diese fallen selbst dann nicht unter die Bestimmungen des LSDBG, wenn sie einen mehrwöchigen Zeitraum umfassen. Wesentlich ist dabei, dass
 - sich durch derartige Tätigkeiten kaum Auswirkungen auf den inländischen Arbeitsmarkt ergeben
 - es sich um keine Arbeitsleistungen für den inländischen Beschäftigten handelt, sondern dieser erbringt vielmehr durch seine Einschulung eine Leistung für den ausländischen Arbeitgeber
 - im Zuge der Schulung erstellte Produkte oder Dienstleistungen für den Produktionsprozess und das Betriebsergebnis unwesentlich sind
 - die Eingliederung in den Betrieb nur in dem Ausmaß erfolgt, das für das Hauptziel, nämlich die Weiterbildung des Arbeitnehmers notwendig ist.
- Umgekehrt indiziert die Anwesenheit des Arbeitnehmers in den Betriebs- oder Montageräumen des inländischen Beschäftigten nicht zwingend, dass der Arbeitnehmer eine Arbeitsleistung für diesen erbringt.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

MMag. Simon Steidl | T 05-90909-4230

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

BILDUNG

2. Annonce

Absolvent des Individualstudiums Internationale Betriebswirtschaft und Chinesisch mit verhandlungsfähigen Kenntnissen der chinesischen und englischen Sprache und einem tiefen Einblick in chinesische Mentalität, unternehmerischem Denken, Teamfähigkeit und Problemlösungskompetenz mit absolvierten Studien- und Arbeitsaufenthalten in China und Korea sucht nach neuen beruflichen Herausforderungen.

Nähere Informationen: Irina Haghofer, WKO Oberösterreich, E irina.haghofer@wkoee.at

Ausgabe 11 | 2.6.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

1. Ölpreis und Fracking als Treiber für Fusionen und Übernahmen im US-Öl- und Gasmarkt

Mit 130 Fusionen und Übernahmen im Jahr 2014 haben die M&A-Aktivitäten im Sektor der Öl- und Gasgewinnung in den USA ein Allzeithoch erreicht. Auch das Transaktionsvolumen war mit mehr als 52 Milliarden Euro seit zehn Jahren nicht mehr so hoch. Nur im Rekordjahr 2005 lag das Transaktionsvolumen mit knapp 72 Milliarden Euro höher. Zu diesem Ergebnis kommen Untersuchungen des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) auf Basis der Zephyr-Datenbank von Bureau van Dijk (BvD).

Im Vergleich zum Jahr 2013, als die Anzahl der Transaktionen bei 107 und das Transaktionsvolumen bei 35 Milliarden Euro lagen, ist das ein Plus von 80 beziehungsweise 49 Prozent. Für die gesteigerte M&A-Aktivität in der Öl- und Gasbranche in den USA gibt es hauptsächlich zwei Gründe: den fallenden Ölpreis und die zunehmende Bedeutung von Fracking.

Seit Herbst 2014 fällt der Rohölpreis auf dem Weltmarkt deutlich. Im Januar 2015 lag er für ein Barrel Rohöl der Sorte Brent zeitweise unter 50 US-Dollar. Diese geringen Handelspreise führten vor allem im letzten Quartal des Jahres 2014 zu einer Konsolidierung der Branche. Durch fallende Unternehmenswerte wurden insbesondere kleinere Marktteilnehmer zu attraktiven Übernahmekandidaten.

Der zweite Grund für die gestiegenen M&A-Aktivitäten sind Unternehmenskäufe und Firmenzusammenschlüsse in der Fracking-Industrie. Dieser Zweig der Öl- und Gasbranche, der die Gewinnung von Gas aus Schiefergestein vorantreibt, war zuletzt vor allem in den USA stark gewachsen und leidet besonders unter dem niedrigen Ölpreis, da die Förderung kostenintensiv ist. „Wir erleben hier eine Marktberreinigung, die für junge, kapitalintensive Branchen typisch ist“ sagt Tobias Spanka, General Manager Bureau van Dijk, Deutschland und Österreich.

Zusätzlich zeigt die Zephyr-Analyse einige große Transaktionen wie die Akquisition von Sabine Oil & Gas durch Forest für umgerechnet knapp 5 Mrd. EUR oder den Verkauf von Teilen von Chesapeakes Öl- und Gasgeschäft an Southwestern Energy.

Bei einem stabil niedrigen Ölpreis ist für 2015 mit einer weiteren Konsolidierung in der Fracking-Branche und somit einem weiteren Anstieg der Fusionen und Übernahmen zu rechnen.

[Download M&A Report April 2015](#)

Quelle: APA OTS

Ausgabe 11 | 2.6.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

2. Marktstabilitätsreserve beschlossen

Im Ausschuss der Ständigen Vertreter (Coreper) wurde das Trilog-Verhandlungsergebnis zur Einführung einer Marktstabilitätsreserve im Emissionshandel (MSR) bestätigt. Formal müssen noch das EU-Parlament zustimmen und der Ministerrat annehmen, es sind keine Widerstände zu erwarten. Österreich hatte der Präsidentschaft ursprünglich das Mandat für die Trilogverhandlungen verweigert, hat aber letztlich vorgestern dem Kompromisspaket im Coreper zugestimmt.

Kurze Zusammenfassung:

Inhaltlich hat man sich - aus Sicht der österreichischen Wirtschaft leider - auf folgendes Paket geeinigt:

- Die MSR tritt am 1.1.2019, also zwei Jahre früher als von der Kommission vorgeschlagen, in Kraft.
- Die 900 Mio. Zertifikate, die im Zuge des „Backloadings“ temporär aus dem Markt genommen wurden, werden in die MSR wandern.
- Die sogenannten „unallocated allowances“, also jene, die in der Neuanlagenreserve liegen und nicht zugeteilt wurden, werden direkt in die MSR transferiert. Ob/Wie diese verwendet werden sollen, soll im Rahmen der ETS Reform beschlossen werden (hoffentlich u.a. für Carbon Leakage-Kompensation).
- Die EK wurde beauftragt, Möglichkeiten zur Nutzung von (nur) ca. 50 Mio. Zertifikaten für innovative Klimaprojekte (Industrie, CCS und Erneuerbare) vor 2021 auszuloten.
- Für ärmere Mitgliedsstaaten gibt es Erleichterungen: Bis 2025 wird die MSR verstärkt aus Zertifikaten westeuropäischer MS gespeist.
- Bei der Review der MSR soll die Auswirkung auf Carbon Leakage, Wachstum, Jobs und Wettbewerbsfähigkeit geprüft werden.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

3. Photovoltaik Science Brunch am 30. Juni

Kosten senken, Vorsprung sichern! Durch die enge Kooperation von Unternehmen entlang der Produktionskette und führenden Forschungseinrichtungen werden in Österreich neue Verfahren und innovative Produkte entwickelt, welche die Kosten für Solarstrom weiter senken und den Innovationsvorsprung der heimische Photovoltaik-Industrie sichern.

30.6.2015 | 09:30 Uhr | Science Brunch
Fronius GmbH, Fronius Straße 5, 4642 Sattledt

Was Sie beim Science Brunch erwartet:

- 4 spannende Präsentationen zu aktuellen Forschungsprojekten der Photovoltaik
- Diskussionen mit ExpertInnen aus Wirtschaft und Forschung, über die Zukunft der Photovoltaik-Industrie in Österreich.

Alle weiteren Informationen, den Anfahrtsplan sowie das Anmeldeformular finden Sie unter folgendem Link: <https://www.klimafonds.gv.at/veranstaltungen/veranstaltungen/science-brunch-photovoltaik/>

Bitte beachten Sie, dass die Online-Anmeldung für den Science Brunch nur bis Freitag, den 28. Juni 2015 möglich ist!

Die Teilnahme ist kostenlos.

4. Neue Professur für Energieeffizienz in der Industrie

Das AIT Austrian Institute of Technology und die Technische Universität Wien bündeln mit einer gemeinsamen Professur ihr Know-how, um die Energieeffizienz in der Industrie zu erhöhen.

Die Europäische Kommission hat mit ihren Energieeffizienz-Richtlinien ihre Mitgliedsstaaten dazu aufgefordert, konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umzusetzen. Mit dem neuen Energieeffizienzgesetz wurden auf nationaler Ebene auch bereits konkrete Schritte zur Erreichung dieses Zieles gesetzt. Neben den Vorgaben aus dem Gesetz ist für die Industrie der effiziente Umgang mit Energie in Zukunft ein zentraler Faktor zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

Das AIT Austrian Institute of Technology und die Technische Universität Wien haben daher beschlossen, die Forschung an diesem zukunftssträchtigen Thema gemeinsam voranzutreiben. An der TU Wien wurde dazu eine auf fünf Jahre ausgelegte und vom AIT finanzierte Professur für "Industrielle Energiesysteme" ins Leben gerufen. Im Bewerbungsverfahren setzte sich Dr. René Hofmann durch, der am 1. Mai seine neue Tätigkeit aufgenommen hat. Mit der gemeinsamen Professur wollen die Forschungsinstitutionen ihre Stärken in der Simulation und Optimierung von industriellen Energieprozessen bündeln, um so eine Win-Win-Situation für beide Partner zu schaffen.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

Win-Win-Situation durch Kooperation

Prof. Wolfgang Knoll, der wissenschaftliche Geschäftsführer des AIT, sieht die Professur als logische Weiterführung der langjährigen erfolgreichen Zusammenarbeit mit der TU Wien: „Industrielle Energiesysteme werden durch die neuen Anforderungen immer komplexer und erfordern daher eine enge Kooperation zwischen grundlagennaher und angewandter Forschung.“ „An der TU Wien ist Know-how aus dem Themenbereich Energie im Forschungsschwerpunkt Energie und Umwelt gebündelt. Forscherinnen und Forscher unterschiedlicher Fachrichtungen arbeiten interdisziplinär an Fragestellungen der Energieversorgung der Zukunft. Die neue Professur legt im Rahmen der an der TU Wien betriebenen Aktivitäten zu Industrie 4.0 einen besonderen Fokus auf Energieeffizienz in der Industrie“ erklärt Prof. Johannes Fröhlich, Vizerektor für Forschung. Ziel ist es, durch Kooperation in großen internationalen Forschungsprojekten und den Aufbau einer kritischen Masse an Forschenden eine starke internationale Sichtbarkeit in diesem Themengebiet zu erreichen.

„Eine nachhaltige und effiziente Energieversorgung ist ein zentraler Standortfaktor für die österreichische Wirtschaft. Deshalb wurde ‚Energieeffizienz in der Industrie‘ auch als zentrales strategisches Thema am AIT etabliert“, meint dazu Head of Energy Department Dr. Brigitte Bach. Im Vordergrund stehen hier Technologien zur Erhöhung der Energieeffizienz durch Wärmerückgewinnung, Abwärmenutzung und den Einsatz thermischer Energiespeicher sowie die Optimierung von Betriebsstrategien mit Hilfe dynamischer Prozessmodelle und Simulation.

Rene Hofmann - kurzer CV

- Geboren 1976 in Mödling
- Studium Maschinenbau an der TU Wien, University of Nebraska Omaha, USA
- Assistent / Promotion bei A.o. Prof. Ponweiser, TU Wien, Dissertationsthema: Experimental and Numerical Gas-Side Performance Evaluation of Finned-Tube Heat Exchangers, 2009
- 2009-2013 Josef Bertsch GmbH & Co. KG, Bludenz, F&E - Kesselbau
- 2013-2015 Josef Bertsch GmbH & Co. KG, Wien, Verfahrenstechnik - F&E
- Seit Mai 2015 Professor für industrielle Energiesysteme, TU-Wien / Senior Scientist im Bereich „Energieeffizienz in der Industrie“, AIT.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Fehler können teuer werden

Wie sehen die Neuerungen im Rahmen der Umsatzsteuer aus? Mit dieser zentralen Frage beschäftigen sich Experten im Rahmen des Steuerforums 2015 und standen 250 Teilnehmern Rede und Antwort.

Im Bereich der Judikatur kann der Beförderungsnachweis bei Innergemeinschaftlichen Lieferungen auch nachträglich erbracht werden, informierte Hannes Gurtner, Partner bei LeinerLeitner. Trotzdem sei es für Unternehmen sicherer, den Beförderungs- und Buchnachweis - wie von der Finanz gefordert - zeitnahe zu erbringen.

Robert Pernegger vom Fachbereich Umsatzsteuer der Großbetriebsprüfung präsentierte den Teilnehmern aktuelle und wiederkehrende Feststellungen bei Prüfungen durch die Finanzverwaltung. Ein Schwerpunkt betraf dabei die Prüfung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug, bei der im Rahmen von Inlandsumsätzen eine ordnungsgemäße Rechnung unbedingt erforderlich ist.

Auch das Thema Ausstellung von „Gefälligkeitsrechnungen“ wurde diskutiert, das besonderer Vorsicht für Empfänger und Aussteller bedarf. Ersterer hat für Waren und Leistungen, die in der Rechnung unrichtig bezeichnet sind, keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug. Der Aussteller wiederum muss zweimal Umsatzsteuer - für die Erbringung der Lieferung und für die Rechnungslegung - bezahlen.

„Besonders teuer können Fehler bei grenzüberschreitenden Umsätzen werden“, warnt Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie. „Da die Rechtslage in diesem Bereich selbst für Experten schwer abzuschätzen ist, ist es dringend notwendig, auf europäischer und nationaler Ebene endlich Verwaltungsvereinfachungsschritte zu setzen.“

Das Steuerforum wird vom WKOÖ-Service-Center und der sparte.industrie in Kooperation mit der Steuerkanzlei LeitnerLeitner durchgeführt.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

2. Steuerreformgesetz 2015/2016 - finanzpolitischer Teil

Bei uns liegt der [Entwurf](#) eines Steuerreformgesetzes 2015/2016 sowie weitere VO-Entwürfe mit der Bitte um Stellungnahme auf.

Wesentliche Inhalte:

Einkommensteuergesetz

- Tarifreform (Absenkung des Eingangssteuersatzes auf 25 Prozent, neue Tarifstufen, 55 Prozent Steuersatz ab 1 Mio. Euro)
- Harmonisierung der Befreiungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht
- Anhebung des Freibetrags für die Mitarbeiterbeteiligung auf 3.000 Euro
- Freigrenze und Freibetrag für Mitarbeiter Rabatte
- Abschaffung von Bildungsfreibetrag und Bildungsprämie
- Einschränkungen bei Einlagenrückzahlungen
- Anhebung der KESt auf 27,5 Prozent (ausgenommen Einlagen bei Kreditinstituten)
- Gebäudeabschreibung (Einheitlicher Abschreibungssatz von 2,5 Prozent für betrieblich genutzte Gebäude)
- Streichung der Topf-Sonderausgaben ab 2021
- Zeitlich unbegrenzter Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner
- Abzugsverbot für Barzahlungen im Baugewerbe
- Einführung einer Wartetastenregelung für kapitalistische Mitunternehmer
- Ausdehnung des Verteilungszeitraumes von Instandsetzungskosten auf 15 Jahre
- Verschärfung der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen (Anhebung Steuersatz auf 30 Prozent, Entfall Inflationsabschlag)
- Verpflichtung zur unbaren Auszahlung von Arbeitslöhnen in der Bauwirtschaft
- Zuzugsbegünstigung für Forscher und Wissenschaftler
- Anhebung der Forschungsprämie auf 12 Prozent
- Vorzeitige Abschreibung (max. 2.000 Euro) und Anschaffungsprämie von 200 Euro für Registrierkassen

Ausgabe 11 | 2.6.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Umsatzsteuergesetz

- Die Normalwertregelung (bei Leistungen des Unternehmers für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen oder für den Bedarf seines Personals) soll auf die Lieferung sowie auf die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken ausgedehnt werden.
- Das Recht auf Vorsteuerabzug soll auf Firmenfahrzeuge ohne CO²-Ausstoß (z.B. Elektrofahrzeuge) erweitert werden.
- Der pauschalierte Vorsteuerabzug („Basis Pauschalierung“) soll künftig nicht anwendbar sein, wenn der Unternehmer buchführungspflichtig ist oder freiwillig Bücher führt.
- Leistungsempfängern, die nach vereinnahmten Entgelten versteuern („Ist-Versteuerer“) soll die Überrechnung ihres Vorsteuerguthabens auf das Konto des Lieferers erleichtert werden.

Glücksspielgesetz

- Poker soll künftig nur noch in konzessionierten Spielbanken oder in Form von elektronischen Lotterien stattfinden dürfen. Die Möglichkeit, Konzessionen für den Betrieb eines Pokersalons zu erhalten, wird gestrichen.
- Bestehende gewerberechtliche Bewilligungen zum Betrieb von Pokersalons erlöschen spätestens mit 31.12.2019.

Grunderwerbsteuergesetz

- Neue Bemessungsgrundlage Grundstückswert (Ermittlung in VO zu regeln) bei unentgeltlichen und teilentgeltlichen Erwerbsvorgängen
- Stufentarif (bis 250.000 Euro 0,5 Prozent, bis 400.000 Euro 2 Prozent, darüber hinaus 3,5 Prozent)
- Neue Regeln für Abgrenzung Entgeltlich/Unentgeltlich
- Abfederung bei begünstigten Betriebsübergaben (über 55 Jahre Übergeber etc.) durch Anhebung Freibetrag auf 900.000 Euro, der aliquot auch für teilentgeltliche Erwerbe gilt
- Deckelung mit 0,5 Prozent des Grundstückswertes, womit für höherpreisige Grundstücke (Deckelung greift ab Grundstückswerten von 1.375.000 Euro) eine deutliche Entschärfung der Steuerbelastung erreicht wird
- Verschärfung der Regelungen bei der Anteilsvereinigung bei Personen- und Kapitalgesellschaften und Umgründungen
- Möglichkeit der Entrichtung der Steuer in 5 gleichen Jahresbeträgen

Ausgabe 11 | 2.6.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Normverbrauchsabgabegesetz

- Um zu verhindern, dass bei längerer widerrechtlicher Benützung eines Fahrzeuges mit ausländischer Zulassung die Normverbrauchsabgabe in zu geringer Höhe entrichtet wird, wird auf den Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung im Inland abgestellt.
- NoVA-Vergütungsanspruch bei Export auch für Private.

Bundesabgabenordnung

- Betriebe, die überwiegend Barumsätze tätigen, haben ab einem Jahresumsatz von 15.000 Euro ihre Aufzeichnungen mittels elektronischer Registrierkassa zu führen. Unter Barumsätzen sollen Umsätze zu verstehen sein, bei denen die Gegenleistung mittels Barzahlung, Zahlung mit Kredit- oder Bankomatkarte sowie anderer vergleichbarer Zahlungsformen (z.B. PayLife Quick) erfolgt.
- Die Verpflichtung zur Verwendung von gesicherten Registrierkassensystemen soll erst ab 1.1.2017 bestehen. Allgemeine Registrierkassenpflicht und Belegerteilungspflicht ab 1.1.2016.
- Automaten gelten nicht als Registrierkassen im Sinne der Bundesabgabenordnung.

Finanzstrafgesetz

- Die Strafbarkeit der fahrlässigen Abgabenhinterziehung soll erst bei grober Fahrlässigkeit eintreten.
- Die systematische Manipulation automationsunterstützter Aufzeichnungssysteme soll sanktioniert werden.
- Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen im Bankwesengesetz sollen die Bestimmungen bezüglich einer bescheidmäßigen Verständigung über die Verfahrenseinleitung und die Beschlagnahme von Bankunterlagen entfallen.
- Zur Wahrnehmung des Rechtsschutzes im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ist beim Bundesminister für Finanzen ein Rechtsschutzbeauftragter einzurichten. Die Finanzstrafbehörden sind verpflichtet, den Rechtsschutzbeauftragten über Auskunftsverlangen und die Information Betroffener darüber zu informieren.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Sachbezugswerteverordnung

- Der Sachbezug von Arbeitnehmern bei Privatfahrten mit Firmenfahrzeugen wird auf 2 Prozent der Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges, maximal 960 Euro monatlich, angehoben. Für Kraftfahrzeuge mit niedrigem CO²-Ausstoß (nicht mehr als 120 g/km) soll der bisherige Sachbezug in Höhe von 1,5 Prozent, maximal 720 Euro monatlich, der Anschaffungskosten bestehen bleiben. Für Kraftfahrzeuge mit einem CO²-Ausstoß von Null soll kein Sachbezug angesetzt werden müssen. Die 120-Gramm-Grenze soll in den Folgejahren um je 4 Gramm p.a. abgesenkt werden.

Barbewegungsverordnung

- Die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) entfällt zur Gänze für Betriebe mit einem Jahresumsatz bis 150.000 Euro; für „Kalte Hände“-Umsätze besteht sie nicht mehr unbeschränkt, sondern nur mehr bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 Euro (diesfalls auch keine Registrierkassenpflicht und keine Belegerteilungsverpflichtung).
- „Mobile Gruppen“ können vor Ort (händisch) Paragons ausstellen; die Erfassung der Einzelumsätze in der elektronischen Registrierkasse soll bei Rückkehr an den Betriebsort erfolgen.

Neues Formular E 1a für Kleinbetriebe

STEUERN UND FINANZEN

3. Begutachtung: Steuerreformgesetz 2015/2016 - sozialversicherungsrechtlicher Teil

Durch den sozialversicherungsrechtlichen Teil der Steuerreform sollen insbesondere folgende Maßnahmen, die für den Industriebereich relevant sind, umgesetzt werden:

- Die Höchstbeitragsgrundlage soll außertourlich - zusätzlich zur regulären Aufwertung für das Jahr 2016 - um EUR 90,- pro Monat angehoben werden, wodurch die Lohnnebenkostenbelastung weiter steigt (§ 108 Abs 3 ASVG).
- Angleichung des Beitragssatzes von Arbeitern und Angestellten in der Krankenversicherung (§ 51 ASVG)
Die bislang unterschiedliche Beitragsaufteilung bei Arbeitern und Angestellten soll vereinheitlicht werden (die Gesamtbelastung von 7,65 Prozent bleibt gleich), sodass damit künftighin die unterschiedlichen Beitragsgruppen entfallen:

	Arbeiter			Angestellte		
	DN	DG	Summe	DN	DG	Summe
KV derzeit	3,95 %	3,70 %	7,65 %	3,82 %	3,83 %	7,65 %
KV neu	3,87 %	3,78 % (+)	7,65 %	3,87 %	3,78 % (-)	7,65 %

Hieraus ergibt sich:

- DG von Arbeitern werden mit zusätzlich 0,08 Prozent belastet (statt 3,7 Prozent - 3,78 Prozent, somit eine Lohnnebenkostenerhöhung)
- DG von Angestellten werden mit 0,05 Prozent entlastet (statt 3,83 Prozent - 3,78 Prozent)
- **Lehrlinge: einheitlicher Beitragssatz in der Krankenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung in sämtlichen Lehrjahren (§ 51 Abs 3 Z 1 lit d ASVG, § 1 AIVG, § 2 AMPFG)**
Bislang war für Lehrverhältnisse in den ersten beiden Lehrjahren keine Beitragspflicht in der Krankenversicherung vorgesehen, für das 3. Lehrjahr war der allgemeine Beitragssatz von 7,65 Prozent anwendbar. Außerdem waren Lehrlinge nur im letzten Lehrjahr oder wenn sie kollektivvertraglichen Anspruch auf den halben Hilfsarbeiterlohn hatten, arbeitslosenversichert.

Zukünftig ist für sämtliche Lehrlinge der Krankenversicherungsbeitrag sowie der Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu leisten:

- In der Krankenversicherung gilt für sämtliche Lehrlinge ein (reduzierter) Beitragssatz von 3,35 Prozent, welcher zu 1,67 Prozent vom DN und zu 1,68 Prozent vom DG zu tragen ist (die Beitragsparität wird hier - ohne nähere Begründung - verletzt)
- Der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung wird 2,4 Prozent betragen und ist grundsätzlich anteilig von DG und Lehrling zu tragen.

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

- **Streichung der Beitragsfreiheit bestimmter Lohnbestandteile im Sozialversicherungsrecht sowie Neudefinition einzelner Bestimmungen (§ 49 Abs 3 ASVG):**
 - Streichung von: Fehlgeldentschädigungen, Werkzeuggelder, Familienbeihilfen, Prämien für Dienstfindungen und Jubiläumsgelder, Hastrunk, Freimilch, Beförderung der eigenen Dienstnehmer bei Beförderungsunternehmen, Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge, Nachlässe bei Versicherungsprämien
 - Es bleiben beitragsfrei z.B.: Diäten, Fahrtkostenvergütungen, Schmutzzulagen, Beiträge im Sinn des Betriebspensionsgesetzes
 - Genauer gefasst werden freiwillige soziale Zuwendungen (an den Betriebsratsfonds, Gesundheitsförderungsmaßnahmen, Zuschüsse für Kinderbetreuungsleistungen) und Mitarbeiterrabatt (Hastrunk, Freimilch, Beförderung eigener Dienstnehmer, Nachlässe für Versicherungsprämien fließen hier - gedeckelt - ein)
- **Bewertung von Sachbezügen im ASVG (§ 50 ASVG).**

Für die Bewertung von Sachbezügen gilt die Verordnung des BMF nach § 15 EStG, die im Einvernehmen mit dem BMASK zu erlassen ist. Darüber hinaus wird die Bemessung der geldwerten Vorteile, vor allem auch hinsichtlich der MitarbeiterInnenrabatte nach dem Vorbild des § 15 Abs 2 EStG näher geregelt.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

1. Innovativste Forscherinnen Oberösterreichs ausgezeichnet!

Sie sind jung, talentiert und begeistern sich für Forschung - die Rede ist von 120 Frauen, die im Rahmen des „OÖ Forscherinnen Awards 2015“ innovative und eindrucksvolle Forschungsprojekte eingereicht haben. Acht davon wurden von Forschungs-Landesrätin Doris Hummer für ihre Leistungen ausgezeichnet.

„Unser Ziel ist es, zu den innovativsten Regionen Europas und der ganzen Welt zu gehören. Dafür brauchen wir die besten Köpfe. Die Resonanz auf die Ausschreibung des OÖ Forscherinnen-Awards zeigt, dass Oberösterreichs Forschung immer mehr auf die hohen Potenziale der Frauen setzt“, betonte Hummer, die sich von der Kreativität der eingereichten Projekte beeindruckt zeigte.

Die Auszeichnungen, die im Rahmen der OÖ Forschungsgala übergeben wurde, erfolgte in den Kategorien Technik und Naturwissenschaft, Gesundheitsforschung, Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften sowie Unternehmens F&E. Letzterer wurde von der sparte.industrie der WKOÖ gesponsert und ging an **Nina Deitermann** von der **KTM Motorrad AG** für ihr Projekt „Zyklische sowie kalendarische Lebensdaueruntersuchungen an kommerziellen Lithium Ionen Batteriezellen“.

Als Siegerin in der Kategorie Jungforscherin „Unternehmens F&E“ wurde **Sibylle Jilg** von **TIGER Coatings GmbH & Co KG** gekürt.

„Mit dieser Preisverleihung wollen wir die „verborgenen“ Leistungen der Forscherinnen in unseren Unternehmen würdigen“, hob Stephan Kubinger, Obmann-Stellvertreter der sparte.industrie den Hintergrund für das Sponsoring hervor. „Es gibt nach wie vor viel zu wenige Frauen im Bereich der (Unternehmens) F&E. Da ist noch viel Potential nach oben vorhanden und das muss genutzt werden. Zudem möchten wir mit diesem Award junge Frauen motivieren, sich für Technik zu begeistern und damit den Grundstein für mehr Forscherinnen zu legen.“

Die weiteren Preisträgerinnen:

Kategorie „Technik und Naturwissenschaft“: Elisa Tordin (JKU) für „Conversation of carbon dioxide into useful chemicals and fuel using energy from renewable sources“

Kategorie „Gesundheitsforschung“: Irene Tiemann-Boege (JKU) für „Führt Sex zu mehr Mutationen?“

Kategorie „Sozial- Wirtschafts- und Rechtswissenschaften“: Karin Bruckmüller (JKU) für „Ärztliches Handeln an der Schnittstelle von Patientenautonomie und Behandlungsauftrag - Bei autonomiegefährdeten PatientInnen“

Nähere Informationen: www.ooe-forscherinnen-award.at/preistragerinnen-2015

Ausgabe 11 | 2.6.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

2. Innovations-Forum: Crowd Ideas - vom Geheimlabor zur offenen Innovation

Kollektive Intelligenz - durch die Kraft der Masse tatsächlich klüger? Open Innovation, also die zusätzliche Beteiligung externer Ideengeber an der Entwicklung, kommt bei Unternehmen immer mehr in Mode.

Wer im harten, globalen Wettbewerb künftig bestehen will, muss sich anstrengen, der Konkurrenz stets einen Schritt voraus zu sein. Mit internen Ressourcen alleine ist das zumeist nicht mehr zu bewältigen. Durch neue Technologien ist es mittlerweile für Unternehmen aller Größenklassen möglich, Ideen externer Mitdenker für unterschiedlichste Fragestellungen geschickt zu nutzen.

Wie funktionieren derartige Systeme? Welche Voraussetzungen sind erforderlich, um mit der Kraft der Masse tatsächlich schlaunere Lösungen zu generieren? Antworten darauf gibt Ihnen der europaweit anerkannte **Innovationsexperte Prof. Dr. Oliver Gassmann**, Direktor des **Instituts für Technologiemanagement an der Universität St. Gallen** und 2014 zum Top 45 Forscher weltweit ausgezeichnet.

Die **EAM Systems GmbH** und die **Alois Pöttinger Maschinenfabrik GmbH** haben bereits verschiedene Formen der Co-Creation genutzt und berichten, wie es ihnen gelungen ist, die Ideen der Masse zu „ernten“.

Sichern Sie sich Ihren Teilnehmerplatz für das Innovations-Forum 2015, das von der sparte.industrie und dem Service Center der WKO Oberösterreich veranstaltet und von der Hypo Landesbank Vorarlberg sowie den OÖ Nachrichten unterstützt wird.

Termin: Mittwoch, 10. Juni 2015, 14:00 bis ca. 18:00 Uhr
Ort: WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Teilnahmegebühr:
Euro 95,-- für Mitglieder der WKO Oberösterreich bzw.
Euro 120,-- für Nicht-Mitglieder

Nähere Informationen sowie Anmeldung unter: <https://online.wkooe.at/WKO/2015-23261>

Kontakt: WKO Oberösterreich, T 05-90909-3661, E sc.veranstaltung@wkooe.at

3. Symposium Industrie 4.0: Die Zukunft gestalten - Wegbereiter für die Produktion von morgen

Kaum ein Thema hat die Wirtschaftswelt in der letzten Zeit mehr in Aufregung versetzt als der Ausruf der vierten industriellen (R)Evolution - kurz Industrie 4.0.

Wirtschaft wie auch Wissenschaft setzten sich seit geraumer Zeit intensiv mit diesem Thema auseinander. Denn um den Sprung in die digitale Zukunft gut zu meistern sind alle gefordert - die Wissenschaft, die Entwickler und Hersteller wie auch die Anwender und die Politik. Denn für Europa, im Besonderen für Österreich, ist Industrie 4.0 die große Chance, die Industrieproduktion wieder zurückzuholen bzw. noch besser erst gar nicht wegziehen zu lassen.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

In diesem Sinne findet am 8. Oktober 2015 das Symposium Industrie 4.0 in der voestalpine Stahlwelt in Linz statt.

Namhafte Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft präsentieren in Form von Key-Note Referaten und Podiumsdiskussionen zu folgenden Themenbereichen:

- Produktion der Zukunft - Trends und Herausforderungen
- Konkrete Beispiele aus der Wirtschaft und Wissenschaft
- Chancen und Risiken der Vernetzung
- Auswirkung auf die Arbeitswelt von morgen

Termin: Donnerstag, 8. Oktober 2015

Ort: voestalpine Stahlwelt, Linz

Merken Sie sich den Termin in Ihrem Kalender vor - das Programm im Detail folgt im Juni bzw. finden Sie dieses ab diesem Zeitraum unter:

www.mechatronik-cluster.at/veranstaltungen

Kooperationspartner der Veranstaltung sind das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, die Wirtschaftskammer Oberösterreich, die Industriellenvereinigung Oberösterreich und der Mechatronik-Cluster der Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH.

4. Industrie 4.0 - Schnittstelle Mensch: Arbeitsorganisation und Rolle des HR-Managements

Unter Industrie 4.0 wird die beginnende vierte industrielle Revolution verstanden. Nach Mechanisierung, Industrialisierung und Automatisierung, erhält die Informationstechnologie Einzug in die Unternehmen und im Speziellen in die Produktion. Industrie 4.0 bedeutet einen weiteren Paradigmenwechsel in den Werkhallen von Unternehmen und den Wandel zur intelligenten Fabrik. Als Folge dessen, werden sich die bisherigen Arbeitsstrukturen und Arbeitsbedingungen in Unternehmen nachhaltig verändern. Abseits der technischen Herausforderungen werden laut aktuellen Berichten, die Folgen für die Arbeitsorganisation, Unternehmenskultur sowie die Aus- und Weiterbildung in der Praxis massiv unterschätzt. Um nicht Gefahr zu laufen, rein technologisch getriebene Arbeitswelten zu erschaffen, gilt es, geeignete Organisationsstrukturen, Kompetenzen bei MitarbeiterInnen sowie Arbeitszeitmodelle in Organisationen zu entwickeln.

Das Personalmanagement spielt somit auf dem Weg zur intelligenten Fabrik eine Schlüsselrolle. Wie die HR-Abteilung in diesem Transformationsprozess das eigene Unternehmen optimal begleiten kann und welche Schlüsselqualifikationen in der Produktion der Zukunft wichtiger werden bzw. welche Auswirkungen für MitarbeiterInnen und Arbeitsbedingungen zu erwarten sind, werden Experten aus Forschung und Wirtschaft beim Expertenforum „Industrie 4.0 - Schnittstelle Mensch“ am 11. Juni 2015 erörtern.

Termin: Donnerstag, 11. Juni 2015, 14:00 - 17:30 Uhr

Ort: Siemens Forum Linz, Wolfgang Paul Straße 2 , 4020 Linz

Nähere Informationen und Anmeldung unter: www.netzwerk-hr.at/veranstaltungen

Ausgabe 11 | 2.6.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

5. Veranstaltung - 3D-Druck: Hype oder dreidimensionale Revolution?

Der 3D-Druck erlebt durch die zunehmende Verfügbarkeit leistbarer Herstellungsverfahren einen Boom. Der Nutzen liegt in verkürzten Entwicklungszeiten, bisher nicht möglichen Lösungen und individualisierten Produkten.

Die Referenten sind industrielle Anwender, Hersteller von Laser 3D-Druck Systemen sowie Experten aus Wissenschaft, Beratung und Recht:

- Einsatzmöglichkeiten des 3D-Drucks
- 3D-Drucker: Was können die Geräte?
- Verfügbare Materialien: Metalle, Kunststoffe & Co.
- Rechtliche Rahmenbedingungen: Produkthaftung und Schutzrechte
- Geschäftsmodelle und Marktentwicklung
- Neue technologische Trends für die nächsten 5 Jahre

Termin: Mittwoch, 24. Juni 2015, ab 14:00 Uhr

Ort: WKO Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz

[>> Download Programm](#)

Nähere Informationen und Anmeldung: TIM - WKO Oberösterreich, Sabine Kobler, T 05-90909-3548, E office@tim.at

6. Electrical Engineering: Neues FH-Studium in Wels

Im Herbst 2015 startet an der FH OÖ Fakultät für Technik und Umweltwissenschaften in Wels das neue internationale Bachelor-Studium „Electrical Engineering“ mit 30 Studienplätzen. Es dauert 6 Semester und wird in englischer Sprache abgehalten. Mit diesem neuen Elektrotechnik-Studium wird der bereits bestehende Schwerpunkt Energie an der FH OÖ Campus Wels um das Kompetenzfeld der „elektrischen Energietechnik“ erweitert.

Die Elektro- und Elektronikindustrie ist mit knapp 60.000 Beschäftigten der zweitgrößte industrielle Arbeitgeber in Österreich. Der Exportanteil der oberösterreichischen Unternehmen ist mit 74,4 Prozent sehr hoch und macht die Notwendigkeit einer internationalen Hochschulausbildung in diesem Bereich deutlich.

Energietechnik bietet Chancen für heimische Betriebe

Die technischen Fortschritte in der elektrischen Energietechnik waren technologisch noch nie so stark in Bewegung wie gerade jetzt. Die bereits vor Jahren eingeleitete Liberalisierung der Energiewirtschaft und die internationalen Bemühungen, vermehrt auf Ressourcen für erneuerbare Energie zu setzen, erfordern den raschen Ausbau von elektrischen Energieversorgungsnetzen. Um international erfolgreich zu sein, benötigen die heimischen Unternehmen innovative und intelligente Produkte. Um diese zu entwickeln, bedarf es **dringend an intelligenten und gut ausgebildeten Technikern**.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Energie ist Schwerpunkt bei „Innovatives OÖ 2020“

Dem Thema Energie wird im Wirtschafts- und Forschungsprogramm Innovatives OÖ 2020 eine wichtige Rolle beigemessen. So ist etwa die Forcierung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz und die Sicherheit der Energieversorgung ein fixer Bestandteil. Zu den Maßnahmen in diesem Bereich gehört - in Abstimmung mit der Wirtschaft und Industrie - auch die Schaffung von neuen Ausbildungsangeboten und die Weiterentwicklung bestehender Angebote. Im neuen Bachelor-Studium „Electrical Engineering“ können sich die Studierenden in den Bereichen **Erzeugung elektrischer Energie, sicherer Transport und Verteilung der Energie** sowie die **Umwandlung der elektrischen Energie** vertiefen.

Nähere Informationen unter: <https://www.fh-ooe.at/studiengaenge/bachelor/elektrotechnik-neu> und <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/156057.htm>

7. Förderschwerpunkt Talente: 4 FFG-Ausschreibungen gestartet

Die FFG informiert Sie über den Start mehrerer Ausschreibungen im Förderschwerpunkt Talente:

FEMtech Karriere-Check für KMU: Diese neue Ausschreibung ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen einen unkomplizierten Einstieg in die Beschäftigung mit dem Thema Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern. Die Durchführung einer Genderanalyse inkl. Ableitung konkreter Maßnahmen wird mit bis zu EUR 10.000,-,-gefördert.

FEMtech Karriere: unterstützt Unternehmen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im naturwissenschaftlich-technischen Bereich bei strukturellen und nachhaltigen Maßnahmen für Chancengleichheit. Verbessern Sie mit einem FEMtech Karriere Projekt Ihre Attraktivität als Arbeitgeber!

FEMtech Praktika für Studentinnen: Ab sofort können wieder Praktikumsplätze für Studentinnen in Technik und Naturwissenschaft zur Förderung eingereicht werden. Unterstützen Sie weibliche Nachwuchskräfte beim Einstieg in die angewandte Forschung!

Karriere-Grants: unterstützen Forscherinnen und Forscher im Ausland, die ihre Karriere in F&E in Österreich fortsetzen möchten. Gefördert werden Kosten im Rahmen der Anreise zu einem Vorstellungsgespräch und der Übersiedlung nach Österreich bei Antritt einer F&E-Stelle bzw. Kosten für die Integration des Partners/der Partnerin bei einem Ortswechsel.

Alle Informationen zu den Ausschreibungen finden Sie unter: www.ffg.at/talente

Ausgabe 11 | 2.6.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Vorsicht beim Import von Stangen/Profilen aus Aluminium aus der Türkei

Aufgrund des Zollunionsvertrages der EU mit der Türkei besteht für die davon erfassten Waren die Zollfreiheit, wenn bei der Einfuhr eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. 1 vorgelegt wird. Voraussetzung für die Anwendung der Bestimmungen der Zollunion ist, dass sich die betroffenen Waren im freien Verkehr der Türkei befinden bzw. dass für drittländische Waren der Drittlandszollsatz erhoben wird. Es besteht das Verbot der Zollrückvergütung und der Zollbefreiung gleichermaßen in der EU und der Türkei.

Nunmehr hat die Türkei für aus Drittländern importiertes Aluminium in Rohformen (Vormaterial für die Herstellung der Fertigware) eine autonome Zollbegünstigung eingeführt und somit gegen die Bestimmungen der Zollunion verstoßen.

Aufgrund einer Risikoinformation der EU werden nunmehr alle Importe von **Stangen (Stäben) und Profilen aus Aluminium der HS-Position 7604**

für die eine Warenverkehrsbescheinigung A.TR. oder EUR. 1 im Rahmen der Einfuhrabfertigung vorliegt, mit einer Sicherheit in Höhe des Drittlandszollsatzes von 7,5 Prozent belegt, da die Warenverkehrsbescheinigung einer Überprüfung unterzogen wird.

Betroffen sind Warenverkehrsbescheinigungen A.TR. von Direktimporten aus der Türkei und Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 aus Albanien, Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien, die als Ursprungsland die Türkei ausweisen.

Diese Warenverkehrsbescheinigungen werden im Wege der Amtshilfe einer Überprüfung (Verifizierung) unterzogen. Wenn die Überprüfung ergibt, dass sie zu Recht ausgestellt wurde, so wird diese Sicherheit freigegeben. Wenn jedoch die Überprüfung ergibt, dass die Warenverkehrsbescheinigung unter Umgehung des Verbots der Zollrückvergütung bzw. der Zollbefreiung ausgestellt wurde und somit ungültig ist, so wird die Sicherheit vereinnahmt.

Die WKOÖ sieht lediglich die Möglichkeit sich im Kaufvertrag mit dem türkischen Partner vertraglich abzusichern. Dies würde im Schadensfall sicherlich die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche zur Folge haben. Die Chancen dafür, dies in der Türkei erfolgreich umzusetzen, kann nicht beurteilt werden.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

2. Antidumpingmaßnahmen: Fotovoltaikmodule, China

Seit Dezember 2013 bestehen gegen Einfuhren von Fotovoltaikmodulen oder -paneelen aus kristallinem Silicium (die Dicke der Zellen beträgt höchstens 400 Mikrometer), eingereiht unter den Tarifnummern ex 8501 31 00, ex 8501 32 00, ex 8501 33 00, ex 8501 34 00, ex 8501 61 20, ex 8501 61 80, ex 8501 62 00, ex 8501 63 00, ex 8501 64 00 und ex 8541 40 90 mit Ursprung in China endgültige Antidumping- bzw. Antisubventionsmaßnahmen.

Von den Maßnahmen ausgenommen sind:

- Solarladegeräte, die aus weniger als sechs Zellen bestehen, tragbar sind und Strom für Geräte liefern oder Batterien aufladen,
- Dünnschicht-Fotovoltaikprodukte,
- Fotovoltaikprodukte aus kristallinem Silicium, welche dauerhaft in Elektrogeräte integriert sind, die eine andere Funktion als die Stromerzeugung haben und die den Strom verbrauchen, der von der/den integrierten Fotovoltaikzelle/n aus kristallinem Silicium erzeugt wird,
- Module oder Paneele mit einer Ausgangsspannung von höchstens 50 V Gleichspannung und einer Ausgangsleistung von höchstens 50 W, die ausschließlich zur unmittelbaren Verwendung als Batterieladegeräte in Systemen mit denselben Spannungs- und Leistungsmerkmalen bestimmt sind.

Mitte April 2015 ging von einem der EU-Hauptproduzenten, Solar World AG, ein Antrag auf Einleitung einer Umgehungsuntersuchung betreffend Einfuhren aus Malaysia und Taiwan bei der Kommission ein.

Der Antragsteller legte Informationen vor, wonach sich das Handelsgefüge der Ausfuhren aus China, Malaysia und Taiwan in die Union nach der Einführung der Maßnahmen erheblich verändert habe. Diese Veränderung scheint auf den Versand der betroffenen Ware über Malaysia und Taiwan zurückzugehen. Die Untersuchung erstreckt sich auf alle Praktiken, Fertigungsprozesse oder Arbeiten, für die es außer der Einführung des Antidumpingzolls keine hinreichende Begründung oder wirtschaftliche Rechtfertigung gibt. Darüber hinaus sind die Preise der betroffenen Ware im Vergleich zu ursprünglichen ermittelten Normalwert gedumpt.

Die Kommission gibt daher mit [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/833](#), (Antidumpingmaßnahmen) bzw. [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/832](#) (Antisubventionsmaßnahmen), beide im Amtsblatt L 132 vom 29.5.2015 veröffentlicht, die Einleitung einer Umgehungsuntersuchung betreffend Einfuhren aus Malaysia und Taiwan bekannt.

Beide Verordnungen treten am 30.5.2015 in Kraft. Ab diesem Tag werden alle Einfuhren aus Malaysia und Taiwan zollamtlich erfasst, damit gegebenenfalls Antidumping- bzw. Antisubventionszölle nacherhoben werden können.

Interessierte Firmen, die sich offiziell an der Untersuchung beteiligen möchten, müssen innerhalb von 15 Tagen ab dieser Bekanntmachung Kontakt mit der Kommission aufnehmen und innerhalb von 37 Tagen, ebenfalls ab dieser Bekanntmachung, einen ausgefüllten Fragebogen retournieren (GD Handel, Direktion H, Büro: CHAR 04/039, B-1049 Brüssel, E-Mail: trade-sp-ac-dumping-my-tw@ec.europa.eu, trade-sp-ac-subsidy-my-tw@ec.europa.eu).

Die Untersuchung ist seitens der Kommission innerhalb von neun Monaten zu beenden.

Ausgabe 11 | 02.06.2015

BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

1. Altlasten: 1. Altlastenatlas-Verordnung-Novelle 2015 verlautbart

Mit BGBl. II Nr. 110/2015 wurde eine Novelle zur Altlastenatlasverordnung ([BGBl. II Nr. 232/2004 idgF](#)) verlautbart. Die Änderungen in der Altlastenatlas-VO treten mit 1. Juli 2015 in Kraft.

In Oberösterreich betreffen die Änderungen die Klärschlammteiche Regionalkläranlage Asten.

Detaillierte Informationen unter wko.at/ooe/service/umweltnews.

2. Batterienverordnung geändert

Mit [BGBl. II Nr. 109/2015](#) wurde die [Batterienverordnung](#) geändert. Die Änderungen betreffen die Beendigung der Ausnahmen bei den Stoffverboten (Cadmium in schnurlosen Elektrowerkzeugen und Quecksilbergehalt in Knopfzellen), die Entnahme von Gerätebatterien und Ergänzungen bei den Registrierungsdaten der Hersteller. Die Novelle der BatterienVO tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft.

3. Veranstaltungshinweis: Fachdialog Ressourceneffizienz in Oberösterreich

22. Juni 2015, 14:00 - 17:00 Uhr,
Redoutensäle, Promenade 39, 4020 Linz

Das Land Oö veranstaltet mit der Oö. Zukunftsakademie einen Fachdialog zum Thema Rohstoffeinsatz minimieren - Produktionskosten senken.

Dieser Fachdialog konzentriert sich - ausgehend von den Kostenfaktoren im produzierenden Gewerbe - auf die zukünftigen Herausforderungen und Möglichkeiten für einen effizienteren Ressourceneinsatz.

Weitere Informationen zum Fachdialog und zur Anmeldung finden Sie unter http://www.ooe-zukunftsakademie.at/va_rohstoffeinsatz.htm

Ausgabe 11 | 2.6.2015

WIRTSCHAFTSPANORAMA

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-4210

1. Betriebsbaugebiet in Attnang-Puchheim und Gampern

Die STIWA Group verfügt an den Standorten Attnang-Puchheim und Gampern über Baugründe mit Widmung Betriebsbaugebiet, die bei Interesse gekauft werden können.

Standort Attnang-Puchheim: ca. 30.000 m² - unmittelbare Bahnhofsnähe (max. 10 Fußminuten);
Autobahn A 1 Anschluss Regau

Einzugsgebiet Mitarbeiter: Ost-West Achse bis nach Linz; Nord-Süd Achse von Haag am Hausruck bis in den Raum Ebensee

Standort Gampern: bis zu 80.000m² - direkt an der B1 gelegen; Autobahn A 1 Anschluss Seewalchen und St. Georgen

Einzugsgebiet Mitarbeiter: Ost-West Achse bis in den Salzburger Raum; Nord-Süd Achse von Ried im Innkreis bis ins Seengebiet Attersee / Traunsee / Wolfgangsee

Bei Interesse steht Ihnen Ing. Mag. Peter Sticht, Geschäftsführender Gesellschafter der STIWA Holding GmbH, per Email unter peter.sticht@stiwa.com oder telefonisch unter 07674/603-264 zur Verfügung.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Revision des nationalen Aktionsplans zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung

Der nationale Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung wurde im Juli 2010 im Ministerrat beschlossen.

Im Rahmen der Revision dieses nationalen Aktionsplans für nachhaltige öffentliche Beschaffung erfolgt nunmehr die Überarbeitung der Umweltauflagen, die als technische Spezifikation für Beschaffung dienen.

Bei uns liegen die [aktualisierten Anforderungen für 17 Beschaffungsgruppen](#) mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis **8. Juni 2015 auf**. (anita.edermayer@wkoee.at)

Im gegenständlichen Teil II des naBe-Aktionsplans werden ökologische, soziale und ökonomische Kernkriterien für 17 Beschaffungsgruppen bereitgestellt. Im Vergleich zur 1. Fassung des naBe-Aktionsplans aus dem Jahr 2010 (<http://www.nachhaltigebeschaffung.at/sites/default/files/Aktionsplan%20nachhaltige%20Beschaffung%20Teil%20II.pdf>) wurden die Beschaffungsgruppen Beleuchtung und Miettextilien neu aufgenommen und die Beschaffungsgruppen Hochbau und Innenausbau zu einer Gruppe zusammengefasst. Zudem wurden die Beschaffungsgruppen Elektrogeräte (bzw. Haushaltsgeräte), Fahrzeuge sowie IT-Geräte um Produktgruppen erweitert.

2. Begutachtung: Novelle Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012

Die Abteilung Wohnbauförderung beim Land Oberösterreich hat einen [Novellierungsentwurf zur Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2012](#) ausgesandt.

Zur gegenständlichen Verordnungsnovelle merkt das Land OÖ Folgendes an: In erster Linie soll eine Wahlmöglichkeit für eine Inanspruchnahme einer längeren Darlehenslaufzeit einerseits für die gesamthafte Sanierung und andererseits - als gänzlich neue Förderungsvariante - für den Abbruch eines Wohnhauses und gleichzeitigem Neubau eines Eigenheims geschaffen werden. Im Zuge dessen erfolgt eine grundsätzliche Änderung im Aufbau des § 2 sowie eine Streichung der nicht rückzahlbaren Zuschüsse zur Rückzahlung eines Hypothekendarlehens.

Stellungnahmen bis zum **10. Juni 2015** erbeten. (anita.edermayer@wkoee.at)

Ausgabe 11 | 2.6.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Begutachtung: Eichvorschriften für Gewichtsstücke

Mit der Richtlinie 2011/17/EU wurden diverse Richtlinien über das Messwesen (u.a. 71/317/EWG für Blockgewichte bzw. zylindrische Gewichtsstücke und 74/148/EWG für Wägestücke von höheren Genauigkeitsklassen) aufgehoben, da die Europäische Union hierfür keinen Bedarf mehr sah. Die Regelung von Eichpflichten in diesem Bereich ist weiterhin Aufgabe des Mitgliedsstaates und bleibt durch die Richtlinien-Aufhebung unberührt.

Da im amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehr die Verwendung oder Bereithaltung von geeichten Gewichtsstücken gemäß Maß- und Eichgesetz vorgeschrieben ist, sind nun die innerstaatlichen Bestimmungen zu ändern.

Bisher unterliegen Gewichtsstücke unterschiedlichen Eichvorschriften, die nunmehr in eine Verordnung zusammengeführt werden. Zur Erleichterung der Handhabung der Regelungen erfolgt eine Festlegung von Bestimmungen für Gewichtsstücke der Genauigkeitsklassen E1, E2, F1, F2, M1, M2 und M3, welche alle Genauigkeitsanforderungen an Gewichtsstücke erfassen sollte und damit eine Zusammenfassung und übersichtlichere Gestaltung der Vorschriften sicher stellt.

Wesentliche technische Konsequenzen und Änderungen der Anforderungen an Gewichtsstücke ergeben sich nicht, da die **technischen Anforderungen im Wesentlichen unverändert** bleiben, beziehungsweise geeignete Übergangsfristen festgelegt werden.

Basis für die Neuerstellung ist das einzige international existierende Dokument (OIML R 111 für Gewichtsstücke; OIML = Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen), das von Herstellern von Gewichtsstücken seit vielen Jahren als Grundlage für die Produktion herangezogen wurde.

Die **wesentlichste inhaltliche Änderung zu den bisherigen Eichvorschriften betrifft die Erweiterung des Geltungsbereiches**. Bisher waren Gewichtsstücke bis zu einem Nennwert von 50 kg durch die Eichvorschriften geregelt. Mit den vorliegenden Eichvorschriften umfasst der geregelte Bereich Gewichtsstücke bis zu einem Nennwert von 5 000 kg, für die nach der bisherigen Rechtslage eine besondere Zulassung zur Eichung durch Bescheid erforderlich war.

Das **Wegfallen von Bestimmungen für Karatgewichtsstücke** (zur Bestimmung der Masse von Edelsteinen) trägt der Rechtsbereinigung bei. In den letzten 10 Jahren sind keine Eichungen von derartigen Gewichtsstücken bekannt und mangels Bedarf an eigenen Regelungen wurde daher darauf verzichtet, Sonderregelungen dafür zu schaffen. Die Übergangsbestimmungen in § 4 stellen sicher, dass derzeit allenfalls noch existierende Karatgewichtsstücke unter den bisherigen Voraussetzungen weiter verwendet werden können. Allfällige neue Karatgewichtsstücke können im Wege der ausnahmsweisen Zulassung zur Eichung zugelassen werden.

Ausgabe 11 | 2.6.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Betroffen sind von diesen Eichvorschriften insbesondere:

- Hersteller von Gewichtsstücken,
- Hersteller im Bereich der Messtechnik, insbesondere Hersteller von Waagen,
- Unternehmen im Bereich der Produktion (Maschinenbau, Stahlindustrie),
- Unternehmen im Bereich der Nahrungsmittelerzeugung und Untersuchung,
- Unternehmen im Bereich der Erzeugung von pharmazeutischen und chemischen Produkten.

Derzeit sind ca. 3300 Gewichtsstücke geeicht in Verwendung.

Stellungnahme bis 29.6.2015 erberbeten. (anita.edermayer@wkoee.at)

4. Erlass Arbeitsstätten - OIB Richtlinien 2015

Den neuen Erlass „Arbeitsstätten - OIB-Richtlinien 2015 finden Sie [hier](#).

Ausgabe 11 | 2.6.2015

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

5. Gewährleistung, Garantie, Produkthaftung und AGB Möglichkeiten der Haftungsvermeidung

Sie haften als Unternehmer Ihren Kunden gegenüber teilweise sogar verschuldensunabhängig (Gewährleistung, Produkthaftung) oder - mangels gegenteiliger Vereinbarungen - zumindest bei leichter Fahrlässigkeit, auch wenn diese nur Dienstnehmern oder Subunternehmern zur Last fällt. Die Möglichkeiten, diese Haftung zu vermeiden, sind allerdings zahlreich:

z.B. Verwendung von Geschäftsbedingungen, Qualitätssicherung bis hin zur Haftpflichtversicherung. Eine erfolgreiche Vertragsgestaltung setzt das entsprechende Wissen über rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten (AGB, Vertragssicherung etc.) voraus!

Die Inhalte:

- Die wichtigsten Haftungstatbestände (Schadenersatz etc.) im Überblick
- Vertragssicherungsmöglichkeiten (Eigentumsvorbehalt etc.)
- Sonderregelungen für Konsumenten laut Konsumentenschutzgesetz
- Fristen
- Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Tipps zur Haftungsvermeidung

Veranstaltungsnummer: 11022w

Termin: Mi, 24.6.2015: 14.00 - 18.00 Uhr

Ort: WIFI Linz, Wiener Str. 150, 4021 Linz

Preis: EUR 139,- inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung unter:

WIFI-UNTERNEHMER-AKADEMIE

Wiener Straße 150

4021 Linz

T 05-7000-7057

E unternehmerakademie@wifi-ooe.at